



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Mai 2004

9608/04

COPEN 66
EJN 32
EUROJUST 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

von: Herr Dr. Dieter BÖHMDORFER, Bundesminister für Justiz, Republik Österreich
vom: 11. Mai 2004
für: Herr Charles ELSÉN, Generaldirektor der GD H, Generalsekretariat des Rates

Betr.: Europäischer Haftbefehl –
Notifikationen und Erklärungen der Republik Österreich

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Beiliegend darf ich Ihnen die Notifikation und die Erklärungen der Republik Österreich gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten übermitteln.

Der österreichische Nationalrat hat am 25.3.2004 das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) beschlossen. Nachdem der Bundesrat am 16.4.2004 beschlossen hat gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben, wird dieses Bundesgesetz, mit dem der Europäische Haftbefehl in Österreich eingeführt wird, **am 1. Mai 2004 in Kraft treten**.

Ich benütze auch diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung zum Ausdruck zu bringen.

(gez) Dieter BÖHMDORFER

Österreich wird ab dem 1. Mai 2004 den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, ABI L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1, im Verhältnis zu jenen Mitgliedsstaaten anwenden, die den Europäischen Haftbefehl bereits umgesetzt haben.

Österreich verweist auf seine anlässlich der Annahme des Rahmenbeschlusses abgegebene Erklärung zu Art 32 des Rahmenbeschlusses.

Zu Artikel 6 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses

Zuständige ausstellende Justizbehörde

Die Landes- und Bezirksgerichte sind für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahme zuständig.

Zuständige vollstreckende Justizbehörde

Der Untersuchungsrichter des örtlich zuständigen Landesgerichts ist für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und die Durchführung des Überstellungsverfahrens zuständig. Gegen die Entscheidungen des Untersuchungsrichters über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist ein Rechtsmittel an das zuständige Oberlandesgericht zulässig.

Zu Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses

Das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Bundeskriminalamt, sind die zur Unterstützung der zuständigen Justizbehörden Zentralen Behörden.

Die Anschriften lauten:

Bundesministerium für Justiz
Abteilung IV 1
Museumstraße 7
1070 Wien
Österreich

Tel: +43-1-52 1 52-0
Fax: +43-1-52 1 52-2500
e-mail: kzl.F@bmj.gv.at

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Bundeskriminalamt - SIRENE Österreich
Josef Holaubek Platz 1
1090 Wien
Österreich

Tel: +43-1-24836-85280
Fax: +43-1-315 28 54
e-mail: bmi-ii-bk-spoc@bmi.gv.at

Zu Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses

Die Republik Österreich akzeptiert einen Europäischen Haftbefehl in jeder Amtssprache jener Ausstellungsstaaten, die von österreichischen Gerichten ausgestellte Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache akzeptieren.

Zu Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses

Der Bundesminister für Justiz entscheidet über die Durchlieferung von Personen durch das Gebiet der Republik Österreich an einen anderen Mitgliedsstaat auf Grund eines zuvor gestellten Ersuchens. Er ist daher für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen zuständig.

Zu Artikel 27 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses

Österreich erklärt, dass es in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedsstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Haft gehalten wird, als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.
